

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 184/2013 wurde neben der Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338 (in der Berichtigungsfassung ABl. Nr. L 208 vom 02.08.2013 S. 73), das Aufsichtsrecht an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/62, ABl. Nr. L 11 vom 17.01.2015 S. 37, angepasst. Da die bisherige quantitative Liquiditätsregulierung im Jahr 2015 von einer EU-weit harmonisierten Liquiditätsregulierung abgelöst wurde, normiert die Novelle BGBl. I Nr. 184/2013 im Bankwesengesetz, dass § 25 BWG samt Überschrift mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft tritt. Mit dem Entfall von § 25 BWG ist nunmehr eine Anpassung des Prüfmoduls 5 erforderlich.

Zudem wird mittels dieser Novelle die Anlage gemäß § 63 Abs. 5 und 7 BWG zum Prüfungsbericht (AzP) der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Anlage zum Prüfungsbericht – AP-VO, BGBl. II Nr. 305/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 239/2014, insbesondere an das Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten – ESAEG, BGBl. I Nr. 117/2015, angepasst. Das ESAEG macht eine Ergänzung und Abänderung der Prüfmodule im Bereich der Finanzierung von Einlagensicherungssystemen erforderlich.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 5 Abs. 12):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der in der Verordnung vorgesehenen Änderungen. Hiermit wird festgelegt, dass die mit dieser Novelle neugefasste Anlage erstmals auf Geschäftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2015 enden, anzuwenden ist.

#### **Zu Z 2 (Anlage gemäß § 63 Abs. 5 und 7 BWG zum Prüfungsbericht):**

Mit Entfall von § 25 BWG ist das Prüfmodul 5 „Liquidität“ im Teil II der AzP dahingehend anzupassen, dass das „Prüfergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Liquiditätsvorschriften gemäß § 25 BWG“ samt Feststellungen (Pkt. 5.2.) und anzugebender Gesetzesreferenz zu entfallen hat.

#### **Zu Z 3 (Anlage gemäß § 63 Abs. 5 und 7 BWG zum Prüfungsbericht):**

Prüfmodul 19a „Einlagensicherung (ESAEG)“ in Teil II der AzP stellt die in Z 11a des § 63 Abs. 4 BWG genannte Form und Gliederung hinsichtlich der „Qualität der Zahlungsverpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 ESAEG“, welche im Rahmen des BGBl. I Nr. 117/2015 eingefügt wurde, dar. Die Prüfung der Qualität der Zahlungsverpflichtungen bezieht sich materiell auf die zur Abdeckung der gegenüber der Sicherungseinrichtung bestehenden Zahlungsverpflichtungen verwendeten Sicherheiten gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 ESAEG. Die Prüfungshandlungen haben sich hier auf die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren, die die Geschäftsleiter im Hinblick auf die Einstufung und Überwachung der Sicherheiten gemäß den Vorgaben in § 7 Abs. 1 Z 13 ESAEG eingerichtet haben, zu erstrecken.